

# **SATZUNG**

## **über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“ in Mönchweiler**

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 07.06.2018 die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“ als Satzung wie folgt beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung innerhalb des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan „Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“ vom 07.06.2018 maßgebend (Anlage 1).

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- a) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden,
- b) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde Mönchweiler nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- c) In Anwendung von § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Mönchweiler.

## § 4

### Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung).

## § 5

### Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Baugesetzbuch maßgeblich.

Mönchweiler, den 07.06.2018



Rudolf Fluck  
Bürgermeister

